

 Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Hinweise zu Qualifizierungsbausteinen	04.04.2011
Aus- und Weiterbildung		Seite 1 / 2

Grundlage

Die Grundlage für die Schaffung der Ausbildungsregelungen ist die Thüringer Vereinbarung Bildung und Berufseinstieg für Jugendliche und junge Erwachsene, vom 17. April 2002, die zwischen den Thüringer Industrie- und Handelskammern, den Thüringer Handwerkskammern und der bildung login GmbH Erfurt abgeschlossen wurde.

Ziele

Die Partner der Vereinbarung entwickeln gemeinsam ein System von Qualifikationsbausteinen mit Gültigkeit im Freistaat Thüringen. Die Qualifikationsbausteine stellen Qualitätsstandards dar und sollen über Bildungseinrichtungen im Auftrag der Arbeitsämter umgesetzt werden. Qualifikationsbausteine werden entwickelt, um

- a) in verschiedenen Branchen der Wirtschaft auf der Grundlage eines entsprechenden Arbeitskräftebedarfs Qualifizierungsmöglichkeiten zu schaffen,
- b) 18 bis 25 jährigen Personen ohne Berufsabschluss ein Qualifikationsangebot, orientiert an den gültigen Ausbildungsordnungen anerkannter Ausbildungsberufe, anzubieten.

Organisatorische Hinweise

Die Arbeitsämter beauftragen durch Ausschreibungen ermittelte, geeignete Bildungseinrichtungen mit der Durchführung von Maßnahmen.

Die Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern schließen mit geeigneten Bildungseinrichtungen Kooperationsverträge und haben die Aufgabe, vorgelegte Qualifizierungskonzepte einschließlich der personellen und sachlichen Voraussetzungen zu prüfen und Tests nach Abschluss der Qualifizierung zu veranlassen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung stellen die Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern den Teilnehmern Zertifikate über die erworbenen Qualifikationen aus.

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt an den Lernorten Bildungseinrichtung und Unternehmen. Die Betriebsnähe in Form von Praktika ist eine wichtige Voraussetzung zur fachpraktischen Qualifizierung, für die spätere Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt bzw. auch für die Aufnahme eines betrieblichen Ausbildungsverhältnisses.

Die Umfänge der Qualifikationsbausteine sind so konzipiert, dass für die Ausbildung ein Mindestzeitumfang von sechs Monaten erforderlich ist. Die konkrete Ausbildungsdauer ist jedoch abhängig von der Zielgruppe. Die Regelausbildungszeit ist im jeweiligen Qualifikationsbaustein festgelegt.

Erfolgreich erworbene und nachgewiesene Qualifikationen auf der Grundlage der festgelegten Inhalte der Qualifikationsbausteine sind bei der Zulassung externer Prüfungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu beachten.

 Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Hinweise zu Qualifizierungsbausteinen	04.04.2011
Aus- und Weiterbildung		Seite 2 / 2

Bei späterer Aufnahme einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung werden die erfolgreich erworbenen Qualifikationen entsprechend der Inhalte der Qualifizierungsbausteine dem Auszubildenden zur Anrechnung empfohlen, so dass eine Verkürzung der Ausbildungszeit möglich wird.

Für die entstandenen Aufwendungen werden den Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern die Kosten, entsprechend der gültigen Satzungen für Gebühren und Entgelte, erstattet.

Sie sind Bestandteil der durch die Arbeitsämter anzuerkennenden Maßnahmekosten.

Hinweise für Bildungseinrichtungen, die an der Realisierung eines Qualifikationsbausteines auf der Grundlage der "Thüringer Vereinbarung Bildung und Berufseinstieg für Jugendliche und junge Erwachsene ohne Berufsabschluss vom 17. April 2002" interessiert sind.

Folgende Vorgehensweise wird empfohlen:

- Vorabstimmung mit dem Arbeitsamt.
- Bedarfsermittlung und Abstimmung mit der IHK. Das Anliegen der o. g. Vereinbarung ist der Abschluss eines Arbeits- oder Ausbildungsvertrages nach der Bildungsmaßnahme. Deshalb ist der echte betriebskonkrete Bedarf Voraussetzung für die weitere Zusammenarbeit mit der IHK.
- Einreichung des Bildungsangebotes beim Arbeitsamt.
- Arbeitsamt übergibt Zwischenbescheid (Berechtigung für die weitere Vorbereitung der Maßnahme).
- Übergabe des "**Antrages auf Abschluss eines Kooperationsvertrages**" an die IHK und Abschluss des Kooperationsvertrages.

Die weitere Zusammenarbeit mit der IHK wird durch einen **Kooperationsvertrag** geregelt.